

STATUTEN



STATUTEN DES GEWERBEVEREINES ANDERMATT

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Andermatt“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein des Andermattener Gewerbes mit Sitz in Andermatt. Jedes Aktivmitglied des Gewerbevereines Andermatt ist auch Mitglied der Wirtschaft Uri.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des Urschner Gewerbes, mit allen zugehörigen Berufsrichtungen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner wirtschaftspolitischen Ziele und Interessen.

Er bezweckt insbesondere:

- a) Eine umfassende und zielgerichtete Vertretung der gewerblichen Anliegen in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Institutionen und dem Staat.
- b) Die Abwehr von Eingriffen in die private Wirtschaft.
- c) Die Förderung einer qualifizierten Berufsausbildung, sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- d) Die solidarische Unterstützung einzelner Mitglieder und Berufsgruppen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

a) Als Aktivmitglied können aufgenommen werden:

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Andermatt und Umgebung selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig ist.

b) Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber infolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer geschäftlichen Tätigkeit dem Verein weiterhin als Passivmitglieder angehören.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

d) Anderweitige Organisationen, Firmen und Vereine, welche Ziele und Interessen des Gewerbevereines Andermatt fördern.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand unter Kenntnissgabe an die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils ab der offiziellen Generalversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jede Firma hat nur eine gültige Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

b) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten bis spätestens 28. Februar schriftlich einzureichen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Passivmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 7 Ausschluss

Die Generalversammlung kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach 2 Jahren ausgeschlossen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein hinfällig.

3. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Die Einladung für die Generalversammlung hat an jedes einzelne Mitglied unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die statuarischen Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes

4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge

5. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
6. Mutationen
7. Beratung und Beschlussfassung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern gestellt werden.
8. Revision der Statuten

Art. 10 Wahlen und Beschlüsse

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Anträge an die Generalversammlung müssen rechtzeitig an den Präsidenten des Vereins eingereicht werden. Anträge, die eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind 60 Tage zuvor an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Chargen verteilt der Vorstand unter sich. Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie die notwendige Anzahl Ressortchefs. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Generalversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über wichtige, ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- (fünftausend)

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie unterbreiten der Generalversammlung den Bericht darüber und stellen diesbezüglich Anträge.

4. FINANZEN

Art. 14 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Allfällige andere Einnahmen und Erträge

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

a) Der ordentlichen Vereinstätigkeit

Der Jahresbeitrag ist so zu bemessen, dass eine wirksame Vereinstätigkeit möglich ist und wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 15 Abschluss

Die Jahresrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung nur rechtsgültig beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder zustimmen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines gleichartigen Vereins der Gemeindebehörde Andermatt zur Verwaltung zu übergeben.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02. April 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Andermatt, den

Der Präsident:

Der Aktuar: